

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ (Sanierungssatzung)

Präambel

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (GBl. I, S. 255) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.90 (BGBl. 1990 II, S. 885, 1122) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Sassnitz vom 24.02.1992 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 20 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Sassnitz „Altstadt“ im Maßstab M 1:1000 der Gemarkung Sassnitz vom Februar 1992 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sassnitz, 24. 02. 1992

Naumann
Bürgermeister

Der zur Satzung gehörende Lageplan in M 1:1000 kann während der Dienststunden im Bauamt der Stadtverwaltung Sassnitz, Hauptstraße 34 eingesehen werden.